

Informationsblatt zum Projekt
„Wegepflege an A- und B-Wanderwegen gemäß
Touristischer Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“

Stand: 08.12.2023

Auf welcher Basis steht das Projekt?

- Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025
<https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/inhalte/produktentwicklung/wandern/>

Wer finanziert das Projekt in welchem Umfang?

- das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) stellt jährlich bis zu 2 Mio. Euro für das Projekt zur Verfügung

Wer ist für die Umsetzung des Projektes zuständig?

- ThüringenForst AöR

Welche Wanderwege können Berücksichtigung finden?

- ausschließlich [A- und B-Wege](#) gemäß Wanderwegekonzeption
https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/download/unnamed-file.pdf/Wegeliste_Wanderwegekonzeption.pdf
- in begründeten Ausnahmefällen auch Spangen zu A- und B-Wegen

Was kann beantragt werden?

- Maßnahmen am Wegekörper zur gezielten Verbesserung der Begehbarkeit durch Wanderer
Beispiele:
 - Aufbringen einer Feinschicht über grobem Schotter nach forstlichem Wegebau
 - Beseitigung schwer passierbarer Feuchtstellen
 - Freischnitt und Mäharbeiten

ACHTUNG:

es finden hier ausschließlich Maßnahmen Berücksichtigung, welche über das forstlich notwendige Maß hinausgehen

- Instandsetzung begleitender Infrastruktur
(Bänke, Tische, Rastplätze, Hütten, Geländer etc.)
- Freischnitt von Aussichten am Weg
- Beseitigung von illegalen Mülldeponien am Weg
- Unterstützung beim Stellen von Schilderpfosten

Was kann nicht über das Projekt finanziert werden?

- land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
- neue Wandermöblierung und Beschilderung
(hierfür bestehen u. a. Fördermöglichkeiten über GRW2, LEADER)
- Instandhaltung geförderter Infrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist
(i.d.R. 15 Jahre)
- Wegemarkierung

Welche Eigenmittel müssen eingebracht werden?

- im Normalfall keine
- nur wenn ThüringenForst beim Aufstellen von Schilderpfosten unterstützt, muss das Material (Pfosten, Schilder, Schellen) vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- **Projektantrag** mit aussagekräftiger Beschreibung der Schäden/Mängel und möglichst genauer Ortsangabe
(→ Antragsteller in Zusammenarbeit mit ThüringenForst bzw. Kreiswegewart)
- **Fotos** der Schäden/Mängel (→ Antragsteller)
- ein ausreichend detaillierter **Kartenauszug**, auf dem die Schäden/Mängel vermerkt sind
(ggf. eine Kombination aus Detail- und Übersichtskarten
(→ Antragsteller ggf. in Zusammenarbeit mit ThüringenForst))
- **Kalkulationsblatt** (→ ThüringenForst)
- **Einverständniserklärung** von privaten oder kommunalen Eigentümern,
bei wiederkehrenden Maßnahmen bis zum Jahr 2025
(→ ThüringenForst, ggf. in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune)

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

- der Antragsteller (i.d.R. Ortswegewart/Kommune) nimmt Kontakt zum zuständigen Forstamt und zum Kreiswegewart auf (oder dem zuständigen Mitarbeiter für Infrastruktur bzw. Tourismus im Landratsamt), um die Maßnahmen zu besprechen und gemeinsam das Antragsformular auszufüllen
(Empfehlung: gemeinsame Ortseinsicht bzw. Befahrung des Wanderweges)
- der Kreiswegewart (oder der zuständigen Mitarbeiter für Infrastruktur bzw. Tourismus im Landratsamt) nimmt die folgende Einordnung der Maßnahme vor:
weniger wichtig, wichtig, sehr wichtig
- das Forstamt holt das Einverständnis des Eigentümers ein, kalkuliert die Maßnahmen und reicht sie beim Projektkoordinator bei ThüringenForst ein
- ThüringenForst erstellt in Abstimmung mit dem TMWWDG und dem Wanderwegekoordinator der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) den Projektplan für das nächste Jahr und reicht ihn zur Prüfung und Bestätigung beim TMIL ein

Kriterien für die Priorisierung der Projekte bei der Erstellung des Projektplans:

- Gefahrenlage/ Beeinträchtigung des Wandererlebnisses:
niedrig = 0 Punkte, mittel = 1 Punkt, hoch = 2 Punkte
 - Kategorie: B = 0 Punkte, A = 1 Punkt
 - Einordnung durch Kreiswegewart:
weniger wichtig = 0 Punkte, wichtig = 1 Punkt, sehr wichtig = 2 Punkte
 - Wartezeit bei verschobenen Maßnahmen:
erstes Mal beantragt = 0 Punkte, zweites Mal = 1 Punkt, drittes Mal = 2 Punkte
- nach Prüfung und Bestätigung des Projektplans durch das TMIL informiert ThüringenForst die Antragsteller, welche Maßnahmen genehmigt, verschoben oder abgelehnt wurden;
über den Wanderwegekoordinator der TTG werden die Kreiswegewarte informiert

Unter welchen Bedingungen können die Projektanträge keine Berücksichtigung finden?

- die Maßnahme bezieht sich nicht auf einen Wanderweg der Kategorie A bzw. B der Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025
- die Antragsunterlagen wurden nicht vollständig bis zum Ende der Antragsfrist eingereicht (siehe Anlage Zeitplan)
- das Forstamt bzw. der Maschinenstützpunkt verfügt nicht über die entsprechenden Kapazitäten zur Umsetzung der Maßnahme
- die beantragte Maßnahme wurde im Verlauf des Planungs- und Genehmigungsverfahrens abgelehnt

Was passiert mit Maßnahmen, die nicht ins Budget passen und verschoben werden müssen?

- die Antragsteller können die Maßnahme – falls sie noch aktuell ist - im nächsten Jahr wieder beantragen,
die Wartezeit wird dabei im Abwägungsverfahren berücksichtigt
(siehe oben: Kriterien für die Priorisierung der Projekte)

Müssen wiederkehrende Maßnahmen erneut beantragt werden?

- ja, auch jährlich wiederkehrende Maßnahmen wie z.B. Mäharbeiten oder Freischnitt müssen erneut beantragt werden, wenn sie durch ThüringenForst umgesetzt werden sollen
- in diesem Zusammenhang kann das Antragsverfahren aber vereinfacht werden, indem man auf sich bereits genehmigte Anträge aus den Vorjahren bezieht

Was ist mit Schäden, die nach der Erstellung des Arbeitsplanes bspw. durch Stürme entstehen?

- für gravierende Schäden mit unmittelbarem Handlungsbedarf kann der Projektplan angepasst werden,
bereits genehmigte Maßnahmen können deshalb verschoben werden

Wie wird über die Umsetzung der Maßnahmen informiert?

- der Antragsteller wird von ThüringenForst informiert, wenn klar ist, wann die Maßnahme umgesetzt wird
- nach Abschluss der Maßnahme informiert das Forstamt den Antragsteller und den Projektkoordinator bei ThüringenForst, welcher die Information an den Wanderwegekoordinator der TTG weiterleitet

Was passiert, wenn bewilligte Maßnahmen nicht oder günstiger umgesetzt werden können?

- die Forstämter informieren den Projektkoordinator fortlaufend über nicht benötigte Budgetreste, damit diese noch für andere Maßnahmen genutzt werden können
- ThüringenForst aktualisiert in Abstimmung mit dem TMWWDG und dem Wanderwegekoordinator den jeweiligen Arbeitsplan und legt diesem dem TMIL zur Bestätigung vor

Zeitplan 2024

31.05.2024 (NEU) Ende der Frist für Projektanträge „Arbeitsplan 2025 (AP25)“

01.06. - 31.10.2024 Erstellung des AP25 durch den Projektkoordinator ThüringenForst in Abstimmung mit dem Wanderwegekoordinator der TTG und dem TMWWDG

01.11. – 30.11.2024 Bestätigung des AP25 durch das TMIL

01.12. – 15.12.2024 Information der Antragsteller (→ Projektkoordinator ThüringenForst) und Kreiswegewarte (→ Wanderwegekoordinator TTG) über den AP25